

Allgemeine Nutzungs- und Geschäftsbedingungen für Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH

Teil I Nutzungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Regelungen in diesem Teil I gelten für den Zugang zu den und die Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie GmbH („DB Energie“) und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“, der Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.
- 1.2 Ergänzend zu den Regelungen des Teils I gelten für den Zugang zu den Schienen-Tankstellen der DB Energie und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen die Regelungen des Teil II. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Teils I denen in Teil II vor.
- 1.3 Die Leistungserbringung umfasst im Einzelnen die Vorhaltung und den Betrieb von Schienen-Tankstellen gemäß Ziffer 1.4 sowie die Abgabe von Antriebsstoffen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen gemäß Ziffer 1.5.
- 1.4 Vorhaltung und Betrieb von Schienen-Tankstellen
DB Energie betreibt Schienen-Tankstellen mit Abgabeeinrichtungen für bestimmte Antriebsstoffe mit Standardinfrastrukturmerkmalen für Tank- und Bautechnik in Modulbauweise (1.4.1). Des Weiteren betreibt DB Energie an benannten Schienen-Tankstellen auch Abgabeeinrichtungen für Betriebs- und Hilfsstoffe (1.4.2). Die Nutzung erfolgt in Selbstbedienung.
 - 1.4.1 Abgabeeinrichtungen für Antriebsstoffe
DB Energie betreibt Abgabeeinrichtungen für die Antriebsstoffe konventioneller Dieselmotor sowie paraffinischer Dieselmotor („HVO 100“). Eine Einrichtung für die Abgabe von konventionellem oder paraffinischem Dieselmotor umfasst:
 - Dieselmotorabgabe über jeweils eine oder mehrere geeichte Zapfsäulen entsprechend der Bahnnorm 411 013-01 /-02,
 - Standard-Tankbehälter,
 - bautechnischem Gewässerschutz gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (insbesondere Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 782),
 - Elektronische Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.
 - 1.4.2 Abgabeeinrichtungen für Betriebs- und Hilfsstoffe
DB Energie betreibt Abgabeeinrichtungen für die Betriebs- und Hilfsstoffe, wässrige Harnstofflösung („AdBlue“, a), und Motoröl (b).
 - a) Eine Einrichtung für die Abgabe von „AdBlue“ („Ad-Blue“-Anlage) umfasst:
 - Eine „AdBlue“-Abgabe über jeweils eine oder mehrere geeichte Zapfsäulen mit geschlossenem oder offenem Befüllsystem (siehe hierzu „Technische Anschlussbedingungen 01 (TAB 01) – Dieselmotorfahrzeuge geschlossenes Befüllsystem für wässrige Harnstofflösung (AdBlue)“ / „Technische Anschlussbedingungen 02 (TAB 02) – Dieselmotorfahrzeuge Offenes Befüllsystem für wässrige Harnstofflösung (AdBlue) der DB Energie“),
 - Standard-Tankbehälter,
 - bautechnischem Gewässerschutz gemäß WHG, AwSV (insbesondere Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 782),
 - elektronischer Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.
 - b) Eine Abgabeeinrichtung für die Abgabe von Motoröl umfasst:
 - Eine Motoröl-Abgabe über eine Zapfpistole mit einem offenen Befüllsystem,
 - Standard-Lagerbehälter,
 - bautechnischem Gewässerschutz gemäß WHG (insbesondere Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 782),
 - elektronischer Erfassung der Produktabgabe und Abrechnung der Tankdaten.
- 1.5 Abgabe von Antriebsstoffen sowie von Betriebs- und Hilfsstoffen

Die Abgabe von Antriebsstoffen (1.5.1) sowie von Betriebs- und Hilfsstoffen (1.5.2) erfolgt an den bestehenden Abgabeeinrichtungen der DB Energie gemäß dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“.

1.5.1 Antriebsstoffe:

Die angebotenen Antriebsstoffe umfassen konventionellen Dieseldieselkraftstoff (auch für Heizzwecke, a) und paraffinischen Dieseldieselkraftstoff („HVO 100“, b).

a) Konventioneller Dieseldieselkraftstoff (auch für Heizzwecke):

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von Dieseldieselkraftstoff an Schienen-Tankstellen der DB Energie auf der Grundlage der von den Kunden gemeldeten jährlichen Abnahmemengen je Abgabebereinrichtung. Der angebotene Dieseldieselkraftstoff entspricht der für die jeweilige Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 590.

b) Paraffinischer Dieseldieselkraftstoff „HVO 100“: (auch für Heizzwecke):

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von „HVO 100“ an Schienen-Tankstellen der DB Energie. „HVO 100“ entspricht der erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 15940. Der Bezug setzt den Abschluss einer entsprechenden gesondert in Textform abzuschließender Zusatzvereinbarung zum Schienen-Tankstellenvertrag sowie eine verbindliche vorherige Bestellung mit Abnahmeverpflichtung und Zahlungsgarantie je Abgabebereinrichtung bis zum 30.6. des Vorjahres für das folgende Kalenderjahr mittels Anlage 2 zum Schienen-Tankstellenvertrag (Jahresbedarfsmeldung) voraus. DB Energie händigt das Formular zur Jahresbedarfsmeldung bei Interesse jederzeit aus.

1.5.2 Betriebs- und Hilfsstoffe:

Die angebotenen Betriebs- und Hilfsstoffe umfassen „AdBlue“ (a), Motoröl (b) und Lokstreusand (c).

a) „AdBlue“:

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von wässriger Harnstofflösung „AdBlue“ gemäß Teil I Ziffer 1.1 auf der Grundlage der von den Kunden gemeldeten jährlichen Abnahmemengen je Abgabebereinrichtung, soweit diese im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

b) Motoröl:

Die Leistungserbringung umfasst die Abgabe von Motoröl gemäß Teil I Ziffer 1.1 auf der Grundlage der von den Kunden gemeldeten jährlichen Abnahmemengen je Abgabebereinrichtung, soweit diese im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

c) Lokstreusand:

Je nach den individuellen logistischen und sonstigen örtlichen Rahmenbedingungen können auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen an einzelnen Schienen-Tankstellen auf entsprechende Anfrage hin ggf. Streumittel zur Haftwertverbesserung (Lokstreusand) bereitgestellt werden.

1.5.3 Die Kunden sind verpflichtet die Verträglichkeit ihrer Fahrzeuge auf eine Nutzung der hier aufgeführten Antriebs- sowie Betriebs- und Hilfsstoffe im Vorfeld zu überprüfen.

1.6 Betreiber der Gleise, an denen sich die Schienen-Tankstellen unmittelbar befinden, ist regelmäßig die DB Netz AG. DB Energie hat die Gleise im unmittelbaren Tankstellenbereich in der Regel angemietet. Mit dem Bereitstellungspreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Antriebsstoffe, respektive der Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß Teil I Ziffer 1.4 ist die Nutzung dieser Gleise zum Zwecke der Betankung vollständig abgegolten. Der Bereitstellungspreis umfasst indessen nicht den Schienenzugang bzw. die Nutzung der Zuführungsgleise zum unmittelbaren Tankstellenbereich. Für die Nutzung der Gleise innerhalb von Werkstatt-/Werkszaubereichen gelten abweichend Regelungen des jeweiligen Betreibers gemäß Teil I Ziffer 2.5.

2. Vertragsabschluss und Leistung

2.1 Die Inanspruchnahme der Abgabebereinrichtungen für Antriebsstoffe sowie den Abgabebereinrichtungen für Betriebs- und Hilfsstoffe setzt den Abschluss eines Schienen-Tankstellenvertrags mit DB Energie voraus. Für die Inanspruchnahme der Abgabebereinrichtung für HVO 100 gilt zusätzlich Ziffer 1.5.1 (b). Der Kunde erhält auf Anfrage binnen fünf Werktagen ein entsprechendes Vertragsangebot.

2.2 Der Schienen-Tankstellenvertrag zwischen DB Energie und dem Kunden kommt schriftlich zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde auf Bestellung die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung der Schienen-Tankstelle zum Bezug der dort jeweils gemäß

dem Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ angebotenen Antriebsstoffe sowie Betriebs- und Hilfsstoffe ermöglichen. Für HVO 100 erhält der Kunde eine separate Transponderfreischaltung für die HVO-Abgabeeinrichtungen, für die dieser nach Ziffer 1.5.1 eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen hat, in Verbindung mit einer verpflichtenden Mengenangabe für HVO 100 gemäß Teil I Ziffer 7.3. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie dem jeweiligen Schienen-Tankstellenvertrag.

- 2.3 Die Nutzung von Schienen-Tankstellen der DB Energie setzt zusätzlich den Abschluss eines Vertrags über die Nutzung von Gleisen zwischen dem Kunden und dem Betreiber der betreffenden Gleise nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen voraus. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen. Der Anspruch des Kunden auf Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstellen erlischt mit Beendigung des Vertrages über die Nutzung der von dem anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen betriebenen Gleise und der damit verbundenen Leistungen.
- 2.4 Gemäß Teil I Ziffer 2.2 erhält der Kunde nach Vertragsabschluss die benötigten Transponder je Triebfahrzeug. Mit diesen Transpondern erfolgt die Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie im Selbstbedienungsbetrieb ohne weitere vorherige Abstimmung mit der DB Energie im Einzelfall. Die Anfahrt einer Schienen-Tankstelle zu deren Nutzung erfolgt gemäß der Disposition des Betreibers der zuführenden Gleise. Diese Disposition enthält zugleich die Zuweisung der betreffenden Kapazität zur Nutzung der Schienen-Tankstelle durch DB Energie. DB Energie kann daher keine Konflikte zwischen verschiedenen Anträgen feststellen, die Gegenstand eines Koordinierungsverfahrens sein könnten. Soweit im Einzelfall zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Anliegen hinsichtlich der Anfahrt einer Schienen-Tankstelle zu deren Nutzung vorliegen, richtet sich der Vorrang nach der Disposition des Betreibers der zuführenden Gleise oder im Falle einer Anfahrt ohne eine solche Disposition nach der Reihenfolge der Ankunft an der Schienen-Tankstelle. Unabhängig davon kommt als tragfähige Alternative immer die nächstgelegene Schienen-Tankstelle in Betracht.
- 2.5 Für Tankstellen, die sich innerhalb von Werkstatt-/Werkszaunbereichen befinden, gelten gegebenenfalls besondere Regelungen (z.B. Nutzungszeiten, Sicherheitshinweise, Entgelte für Gleisnutzung) des Werkstattbetreibers. Die betroffenen Tankstellen und Zugangs-Regelungen sind im Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ kenntlich gemacht. Der Werkstattbetreiber kann für die Nutzung der Gleisanlagen auf seinem Werksgelände zusätzlich zum Bereitstellungspreis der DB Energie ein Nutzungsentgelt erheben. Die zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung der Gleisanlagen des Werkstattbetreibers sind durch den Kunden beim Werkstattbetreiber zu erfragen und mit diesem zu vereinbaren.

3. Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen

- 3.1 DB Energie stellt die Verfügbarkeit der Schienen-Tankstellen und die Erbringung der dort angebotenen Leistungen gemäß Teil I Ziffer 1.1, 1.4 und 1.5 sicher. Dies gilt nicht, soweit und solange DB Energie hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z.B. Lieferengpässe eines Lieferanten, nicht vorhersehbare Abnahmespitzen, Baumaßnahmen der DB Netz AG) gehindert ist, deren Beseitigung ihr nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- 3.2 DB Energie ist berechtigt, die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen und die Erbringung der dort angebotenen Leistungen für Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungszwecke sowie Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der Belange der Kunden einzuschränken. DB Energie ist darüber hinaus berechtigt, bei Änderung des Abnahmeverhaltens bzw. der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse an einer Schienen-Tankstelle im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des § 72 ERegG – die Produktverfügbarkeit hinsichtlich der dort angebotenen Leistungen einzuschränken oder zu ändern, Standortänderungen vorzunehmen oder die Vorhaltung, den Betrieb und die Bereitstellung einer Schienen-Tankstelle einzustellen. DB Energie teilt die beabsichtigte Schließung einer Schienen-Tankstelle allen Bestandskunden von Schienen-Tankstellen der DB Energie mindestens acht Wochen vor der geplanten Änderung in Textform mit. Im Übrigen bleibt der Vertrag hiervon unberührt.
- 3.3 Sollte die Verfügbarkeit einzelner Schienen-Tankstellen bzw. Abgabeeinrichtungen zeitweilig eingeschränkt sein, so wird DB Energie dies unter Angabe von Ausweichmöglichkeiten unverzüglich, bei planmäßiger vorübergehender Außerbetriebnahme zu Wartungs-/Sanierungszwecken mindestens sieben Kalendertage im Voraus in der im Internet abrufbaren Verfügbarkeitsübersicht

(www.dbenergie.de/tankdienste-aktuell) und diejenigen Kunden, die die betreffende Schienen-Tankstelle in den jeweils zurückliegenden 12 Monaten genutzt haben, gesondert in Textform informieren. Auf Anfrage können abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ggf. gesonderte Vereinbarungen über temporäre Notmaßnahmen für eine alternative Betankungsmöglichkeit geschlossen werden. Ersatzansprüche des Kunden an DB Energie erwachsen hieraus nicht. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich vor jeder Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie und der Inanspruchnahme der dort angebotenen Leistungen über deren Verfügbarkeit und der gültigen Preise anhand des Anhangs „Standort- und Leistungsübersicht“, dem in Teil II Ziffer 2.1 genannten Preisblatt sowie der vorgenannten Verfügbarkeitsübersicht zu informieren.

- 3.4 Die DB Energie stellt sicher, dass die wesentlichen Standardinfrastrukturmerkmale der Schienen-Tankstellen unter normalen Betriebsbedingungen dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechen. Sie ist berechtigt, die Infrastrukturqualität ganz oder teilweise zu modifizieren, und die technischen und betrieblichen Standards unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Kunden zu verändern.
- 3.5 Besondere, über die Standardinfrastrukturmerkmale bestehender Schienen-Tankstellen hinausgehende Ausstattungs- und Leistungswünsche des Kunden sind hinsichtlich Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung gesondert mit der DB Energie zu vereinbaren (vgl. hierzu auch Teil I Ziffer 7).

4. Versicherungspflicht, Sicherheiten, Vorauszahlung, Bonitätsprüfungen

- 4.1 Der Kunde muss während der Laufzeit des zwischen ihm und der DB Energie abgeschlossenen Schienen-Tankstellenvertrags und bei jeder Nutzung der Schienen-Tankstellen der DB Energie über eine den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Haftpflichtversicherung sowie außerdem über eine Umwelthaftpflichtversicherung oder vergleichbare Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,00 je Schadensfall verfügen. Er weist der DB Energie das Bestehen dieser Versicherungen vor Vertragsschluss nach. Änderungen zu den bestehenden Versicherungsverträgen sind der DB Energie unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 Die DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung Bonitätsprüfungen vorzunehmen.
- 4.3 Die DB Energie kann vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen. Solche begründeten Zweifel liegen insbesondere vor:
- a) wenn der Kunde einen Monat lang fällige Forderungen überhaupt nicht oder in erheblichem Umfang nicht zahlt,
 - b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbetrages,
 - c) bei Vorliegen einer unzureichenden Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz und/oder unzureichende Bonitätskennzahl) einer anerkannten Wirtschaftsauskunftei (z.B. Dun&Bradstreet, Creditreform, CRIF),
 - d) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
 - e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine unzureichende Bonität bzw. Kreditwürdigkeit nahelegen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB Energie bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder vorliegende Zahlungsunfähigkeit, fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.
- 4.4 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten voraussichtlich durchschnittlich zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträgen. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtender Monatsrechnungsbetrag nicht ermitteln, ist auf die Höhe der in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsrechnungsbeträge abzustellen.
- 4.5 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und die Einrede der

Vorausklage gestellt werden. Bei der sich verbürgenden Bank muss es sich um eine europäische Großbank mit einem Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder einem gleichwertigen Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur handeln. Die Sicherheit kann auch durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes gestellt werden, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Unternehmens nach vorstehender Ziffer 4.2 bestehen.

- 4.6 Kommt der Kunde einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des schriftlichen Verlangens nach, ist die DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 4.7 Anstelle einer Sicherheitsleistung kann die DB Energie bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 4.3 Vorauszahlung verlangen. Verlangt die DB Energie eine Sicherheitsleistung, kann der Kunde diese durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorauszahlung ist DB Energie ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorauszahlung erbracht ist.
- 4.8 Vorauszahlungen sind in zwei Raten, jeweils zum 30. des Vormonats und zum 14. des Leistungsmonats und jeweils in Höhe des hälftigen Monatsrechnungsbetrages oder in Höhe des hälftigen voraussichtlichen Rechnungsbetrages in einem Monat zu leisten, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Monatsrechnungsbetrages Teil I Ziffer 4.4 entsprechend gilt. Sie werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 4.9 Befindet sich der Kunde nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die DB Energie – ohne diesbezügliche weitere Ankündigung – aus der Sicherheit befriedigen. DB Energie wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Im Umfang der Verwertung kann die DB Energie Leistung einer weiteren Sicherheit entsprechend den vorstehenden Regelungen verlangen.
- 4.10 Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

5. Bestimmungen zur Betriebssicherheit und technische Zugangsbedingungen

- 5.1 DB Energie legt für die Betankung der Fahrzeuge relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest. DB Energie unterrichtet den Kunden so früh wie möglich über Änderungen dieser Anforderungen sowie sonstige Maßnahmen, die sich auf die Nutzung der Schienen-Tankstellen auswirken können. Notwendige Nachrüstungen am Fahrzeug des Kunden sind durch den Kunden selbst zu realisieren. Eine Kostenübernahme durch DB Energie erfolgt nicht.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z.B. durch ungeeignete Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die für die in Selbstbedienung zu nutzenden Schienen-Tankstellen zwingend vorgeschriebene funktionsfähige Abfüllsicherung (Grenzwertgeber), die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Bahnnorm (BN) 411 013-01 und 411 013-02 sowie ggf. die technischen Anschlussbedingungen (TAB 01/TAB 02) für „AdBlue“ sind einzuhalten. Die BN 411 013-01 (Geschlossenes Befüllsystem) sowie BN 411 013-02 (Offenes Befüllsystem) werden im Internet (www.dbenergie.de/tankdienste-downloads) zur Verfügung gestellt bzw. auf Anfrage per Post zugeschickt.
- 5.3 Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Abgabeeinrichtungen der Schienen-Tankstellen sowie insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zur Betriebssicherheit durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute sowie in die Bedienung der Tankanlagen eingewiesene Personen die Abgabeeinrichtungen bedienen und dass diese durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere weist der Kunde seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf den Tankplatten zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreuereinrichtung sowie die Reinigung des Fahrzeugs und das Zurücklassen von Müll sind an den Schienen-Tankstellen (insbesondere auf der Tankplatte) nicht gestattet. Zur Vermeidung von

Lärmbelästigungen ist der Fahrzeugmotor während der Betankung abzustellen. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen und nachweislich zu dokumentieren.

5.4 Bedienung von Abgabeeinrichtungen

5.4.1 Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständigen Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle der DB Energie (erreichbar über Rufnummer 0361/300-6800 oder die Sprechstelle an den Tankanlagen („C-Box“)) informiert ein Aushang.

5.4.2 Unterlagen zur Bedienung der Abgabeeinrichtungen werden dem Kunden bei Bedarf seitens der DB Energie zur Verfügung gestellt.

5.4.3 Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- Welche Menge an Antriebs-, oder Betriebs- sowie Hilfsstoffen kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?
- Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistole) vorhanden?
- Sind einsehbare Rohrleitungen/Schläuche von der und zur Zapfsäule undicht?

5.4.4 Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

5.4.5 Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kunden-Kennung verfügt und nicht über die durch DB Energie geführte Sperrliste gesperrt ist.

5.4.6 Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisungen durchzuführen.

5.4.7 Der gesamte Tankvorgang ist ständig zu überwachen auf:

- Dichtheit der Verbindungen
- Gelangen Medien in den Fahrzeugtank?
- Füllstand im Fahrzeugtank

Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei Nichteinsehbarkeit des Fahrzeugtanks ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung heranzuziehen.

5.4.8 Bei Unregelmäßigkeiten beim Tankvorgang ist der Betrieb – ggf. mittels Notschalter – sofort zu unterbrechen. Unregelmäßigkeiten beim Tankvorgang (insbesondere der Austritt von Dieselmotorkraftstoff) und/oder Schäden an der Abgabeeinrichtung sind durch den Kunden unverzüglich an die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie zu melden. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen. Aufgetretene Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

5.5 Die Tankgleise dürfen nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.

5.6 Bei den Schienen-Tankstellen handelt es sich um Bahnbetriebsgelände; die Verkehrssicherung ist daher eingeschränkt (z.B. hinsichtlich der Beseitigung von Eis und Schnee). Im gesamten Bereich der Schienen-Tankstellen ist daher besondere Vorsicht geboten. Dies gilt insbesondere in nicht befestigten Bereichen der Schienen-Tankstelle, z.B. auf der der Tankanlage gegenüberliegenden Seite des Tankstellengleises.

5.7 Jeder Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen am eigenen Fahrzeug Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu den Schienen-Tankstellen weiterhin ungestört ermöglichen. Ist DB Energie gezwungen, havarierte Fahrzeuge von der Schienen-Tankstelle zu räumen, wird der dadurch entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt. Unabhängig davon ist der in Teil I Ziffer 5.4.1 genannten Servicestelle der DB Energie unverzüglich eine Meldung zu übermitteln, wenn die Nutzung der Schienen-Tankstelle über das übliche Maß hinaus eingeschränkt ist oder Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit erkannt werden.

5.8 Der Kunde verpflichtet sich, an Schienen-Tankstellen ohne elektronisches Tankdatenerfassungssystem (TDS) oder nach Aufforderung durch die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der

DB Energie (z.B. im Rahmen einer Fernfreischaltung), Tankdatum, Triebfahrzeugnummer, Produkt, Abnahmemenge in Litern, Firma, Name und Unterschrift durch seine mit der Betankung beauftragten Personen unmittelbar und lückenlos in die ausliegenden Tankbelege einzutragen.

6. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Fahrzeugtransponder des Tankdatenerfassungssystem (TDS) der DB Energie

- 6.1 Fahrzeugtransponder für Schienenfahrzeuge werden dem Kunden für die erstmalige Fahrzeugausrüstung zur Freischaltung der Abgabeeinrichtungen von Antriebs- sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert an DB Energie zurückzugeben bzw. nachweislich zu zerstören und zu entsorgen.
- 6.2 Für die nachfolgend genannten Punkte wird das hierzu jeweils im Preisblatt gemäß Teil III Ziffer 2 ausgewiesene Entgelt berechnet:
- a) Ausstattung der Fahrzeuge des Kunden mit Transpondern;
 - b) Wiederfreischalten eines Transponders nach einer berechtigten Sperrung oder der Stellung eines Ersatztransponders (zum Beispiel bei Transponderverlust, unsachgemäßer Verwendung oder im Fall der Leistungsverweigerung);
 - c) vom Kunden verursachte Fernfreischaltungen an der jeweiligen Schienen-Tankstelle durch die in Teil I Ziffer 5.4.1 genannte Servicestelle der DB Energie, z.B. bei fehlenden, gesperrten oder ungültigen Transpondern.
- 6.3 Vor der Erstausrüstung der Kundenfahrzeuge gibt der Kunde an, welche Daten erfasst und mit der Rechnungslegung übermittelt werden (vgl. hierzu Anlage 5 - Transponderbestellung).
- 6.4 Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist DB Energie nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Die Abgabe von Antriebs-, sowie Betriebs- und Hilfsstoffen wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob die die Abgabe veranlassende Person hierzu berechtigt ist, erfolgt nicht.
- 6.5 Wird bei einer Betankung ohne Einsatz eines Transponders oder bei Ausfall des Transponders kein oder nur ein unvollständiger Ersatzbeleg ausgefüllt, so wird das Fahrzeug mit der maximal möglichen Betankungsmenge belastet.
- 6.6 Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist DB Energie unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders bei DB Energie ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben.
- 6.7 Ab dem Zeitpunkt der Veranlassung der Freischaltung bis zur Wiederfreischaltung - und damit der weiteren uneingeschränkten Nutzung der Transponder an den Tankstellen der DB Energie - kann die Bearbeitungszeit bis zu fünf Arbeitstage betragen. Während der Bearbeitungszeit kann mittels kostenpflichtiger Fernfreischaltungen gemäß Teil I Ziffer 6.2 getankt werden.

7. Errichtung, Erweiterung und Weiterbetrieb von Abgabeeinrichtungen für Antriebs-, Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Produktwechsel auf Kundenwunsch

- 7.1 Wünscht ein Kunde die Errichtung von Schienen-Tankstellen, die Erweiterung bestehender Schienen-Tankstellen z. B. um eine Abgabeeinrichtung für Antriebs-, Betriebs- oder Hilfsstoffe, wie z. B. „Ad-Blue“-Abgabeeinrichtung oder den Weiterbetrieb einer Abgabeeinrichtung, deren Betriebseinstellung bevorsteht, oder wünscht er einen Produktwechsel (Substitution bzw. 1:1-Tausch des angebotenen Antriebsstoffes), so kann hierüber mit DB Energie unter folgenden Voraussetzungen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung für eine solche Maßnahme geschlossen werden, in der insbesondere die Kostenübernahme zu regeln ist:
- a) die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des Kunden, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeitserleichterungen, Präferenz des Antriebsstoffs zugeschnitten,
 - b) die DB Energie würde die Maßnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen - auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in die betreffende Abgabeeinrichtung, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmittel und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen, und

- c) die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für die DB Energie nur mit einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder einem gegenüber dem allgemeinen Bereitstellungspreis erhöhten Bereitstellungspreis und/oder einer längerfristigen Vertragsbindung des Kunden verbunden, mit entsprechenden Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen darstellbar;
- d) für Produktwechsel gilt zusätzlich, dass aufgrund einer absehbaren signifikanten Veränderung des Abnahmeverhaltens der Kunden ohne einen solchen Produktwechsel die Abnahme des bisher angebotenen Antriebsstoffes soweit reduziert würde, dass DB Energie für die betreffende Abgabereinrichtung die Produktverfügbarkeit gemäß Teil I Ziffer 3.2 einschränken oder einstellen würde.

Die Entscheidung über eine solche Maßnahme obliegt ausschließlich der DB Energie. Die DB Energie übernimmt die Betreiber- und Versorgungsfunktion für die von dem Kunden gewünschte Maßnahme. nachfolgend wird der Kunde, der die Maßnahme wünscht, als „Besteller“ bezeichnet.

7.2 Sämtliche Kosten der Planung, Errichtung und des Betriebs (insbesondere Material-, Montage-, Abschreibung-, Kapital-, Genehmigungs- und Gemeinkosten sowie Instandhaltungskosten- nachfolgend zusammengefasst: „Kosten“) werden wie nachfolgend beschrieben auf die jeweilige Maßnahme auf Kundenwunsch umgelegt:

Maßnahme auf Kundenwunsch	Beschreibung und Entgeltgrundsätze
7.2.1 Neubau	<p>Definition:</p> <p>Neubau ist die Errichtung einer Abgabereinrichtung für Antriebsstoffe an einem neuen Standort ohne Nutzung von Komponenten einer bereits bestehenden Schienen-Tankstelle sowie die Errichtung einer Abgabereinrichtung für Betriebs- und Hilfsstoffe unabhängig vom Standort.</p> <p>Allgemein gilt hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Besteller bindet sich innerhalb einer festen Vertragslaufzeit und sagt eine Gesamtabnahmemenge zu. Die Gesamtabnahmemenge wird auf jährlich gleichbleibende, verbindliche Jahresmengen umgerechnet (= jährliche Mindestabnahmemengen). • Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 7.2 werden auf ein individuell zu ermittelndes Entgelt für die Vorhaltung und den Betrieb der jeweiligen Abgabereinrichtungen in Verbindung mit für den Besteller verbindlichen jährlichen Mindestabnahmemengen umgelegt (= tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis in ct/Liter). • Hinzu kommt ein produktspezifischer, variabler Materialpreis in ct/Liter. • Es erfolgt eine Jahresendabrechnung in Bezug auf die jährlichen Mindestabnahmemenge im jeweiligen Folgejahr. <p>a. Spezielle Regelungen für Antriebsstoffe:</p> <p><u>Dieselmotorkraftstoff:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis für eine Diesel-Abgabereinrichtung wird individuell ermittelt und im Preisblatt veröffentlicht. Er entspricht hierbei mindestens dem zurzeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis für Dieselmotorkraftstoff an den Schienen-Tankstellen der DB Energie. • Bei der Berechnung des individuellen Bereitstellungspreises werden nur die Mengen des Bestellers berücksichtigt. • Soweit die während eines Kalenderjahres an der Abgabereinrichtung durch den Besteller und ggf. weitere Kunden insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge überschreitet, erstattet die

	<p>DB Energie für die Menge den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis abzüglich des im jeweiligen Jahr jeweils gültigen allgemeinen Bereitstellungspreises an den Besteller und die weiteren Kunden im Verhältnis der von ihnen abgenommenen Mengen im jeweils folgenden Kalenderjahr zurück.</p> <ul style="list-style-type: none">• Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller und ggf. weitere Kunden an der Abgabereinrichtung insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>unterschreitet</u>, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen; zur Abnahme des Produkts ist der Besteller insoweit nicht verpflichtet. <p><u>HVO 100:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis für eine HVO-Abgabereinrichtung wird individuell ermittelt und im Preisblatt veröffentlicht. Er entspricht hierbei mindestens dem zurzeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis für Dieselmotorkraftstoff an Schienen-Tankstellen der DB Energie.• Bei der Berechnung des tankstellenspezifischen Bereitstellungspreises für HVO 100 werden zusätzlich Jahresbestellmengen berücksichtigt, die durch die nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden und/oder zusätzlich durch den Besteller verpflichtend zugesagt wurden. Für den Besteller und die nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden kann sich dadurch jahresweise der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis reduzieren.• Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller der Abgabereinrichtung jeweils abgenommene Menge geringer ist als die Summe aus der durch den Besteller bei Vertragsschluss zugesagten jährlichen Mindestabnahmemenge und der durch ihn zusätzlich für das Kalenderjahr verpflichtend zugesagten Jahresbestellmenge, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den für das jeweilige Jahr maßgeblichen tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen.• Soweit die während eines Kalenderjahres durch etwaige nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit zusätzlich angegebenen Bestellmengen (verpflichtend zugesagten Mengen) <u>unterschritten</u> werden, sind diese jeweils verpflichtet, den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für ihre jeweiligen Mindermengen im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen.• Für die gemeldeten Jahresbestellmengen gemäß 7.3 gilt zudem, dass zusätzlich zur Jahresendabrechnung des Bereitstellungspreises der gesamte Materialpreis für HVO 100 in Höhe der jahresweise verbindlich bestellten und nicht abgenommenen Jahresbestellmengen für HVO 100 zu zahlen ist (= Take or Pay). <p>b. Spezielle Regelungen für Betriebs- und Hilfsstoffe:</p> <p><u>AdBlue:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Der tankstellenspezifische Bereitstellungspreis für AdBlue wird individuell ermittelt und im jeweils gültigen Preisblatt veröffentlicht.• Soweit die während eines Kalenderjahres an der Abgabereinrichtung durch den Besteller oder weiterer Kunden insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>überschreitet</u>, erstattet die DB Energie für die Differenzmenge den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis AdBlue an den Besteller und die weiteren Kunden im
--	--

	<p>Verhältnis der von ihnen abgenommenen Mengen im jeweils folgenden Kalenderjahr zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller oder weiterer Kunden an der Abgabeeinrichtung insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>unterschreitet</u>, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis AdBlue für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen; zur Abnahme des Produkts AdBlue ist der Besteller insofern nicht mehr verpflichtet.
<p>7.2.2 Erweiterung</p>	<p>Definition:</p> <p>Erweiterung ist die Ergänzung einer vorhandenen Schienen-Tankstelle um weitere technische Komponenten, insbesondere zur Abgabe zusätzlicher Antriebsstoffe oder zur Erhöhung der Abgabekapazität der bestehenden Anlage (bspw. zusätzlicher Tank oder Zapfsäule o.ä.). Die Komponenten der bereits vorhandenen Schienen-Tankstelle werden dabei weiterhin genutzt.</p> <p>Allgemein gilt hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Besteller bindet sich innerhalb einer festen Vertragslaufzeit und sagt eine Gesamtabnahmemenge zu. Die Gesamtabnahmemenge wird auf jährlich gleichbleibende, verbindliche Jahresmengen umgerechnet (= jährliche Mindestabnahmemengen). Sämtliche Kosten gemäß Ziffer 7.2 werden auf ein individuell zu ermittelndes Entgelt für die Vorhaltung und den Betrieb der jeweiligen Erweiterung in Verbindung mit für den Besteller verbindlichen jährlichen Mindestabnahmemengen umgelegt (= tankstellenspezifischer Bereitstellungszuschlag in ct/Liter). Der Kunde zahlt mindestens den jeweils gültigen und veröffentlichten Bereitstellungspreis für die bestehende Abgabeeinrichtung zuzüglich des tankstellenspezifischen Bereitstellungszuschlags für die Erweiterung. Letzterer wird ebenfalls im Preisblatt veröffentlicht. Hinzu kommt ein produktspezifischer, variabler Materialpreis. Es erfolgt eine Jahresendabrechnung in Bezug auf die jährlichen Mindestabnahmemengen im jeweiligen Folgejahr. <p>a. Spezielle Regelungen für Antriebsstoffe:</p> <p><u>Dieselmotorkraftstoff:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Soweit die während eines Kalenderjahres an der Schienen-Tankstelle durch den Besteller oder weiterer Kunden insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>überschreitet</u>, erstattet die DB Energie den für die Menge entrichteten individuellen Bereitstellungszuschlag Diesel an den Besteller und weitere Kunden im Verhältnis der von ihnen abgenommenen Mengen im jeweils folgenden Kalenderjahr zurück. Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller oder weitere Kunden an der Schienen-Tankstelle insgesamt abgenommene Menge die jährliche Mindestabnahmemenge <u>unterschreitet</u>, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den individuellen Bereitstellungszuschlag Diesel für die nicht abgenommene Differenzmenge der DB Energie im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen; zur Abnahme des Produkts ist der Besteller bei konventionellem Dieselmotorkraftstoff insoweit nicht verpflichtet.

	<p>HVO 100:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Berechnung des individuellen Bereitstellungszuschlags HVO 100 werden zusätzlich Jahresbestellmengen berücksichtigt, die durch die nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden und/oder zusätzlich durch den Besteller verpflichtend zugesagt wurden. Für den Besteller und die nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden kann sich dadurch jahresweise der individuelle Bereitstellungszuschlag HVO reduzieren. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller der Abgabereinrichtung jeweils abgenommene Menge geringer ist als die Summe aus der durch den Besteller bei Vertragsschluss zugesagten jährlichen Mindestabnahmemenge und der durch ihn zusätzlich für das Kalenderjahr verpflichtend zugesagten Jahresbestellmenge, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den für das jeweilige Jahr maßgeblichen tankstellenspezifischen Bereitstellungszuschlag für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Soweit die während eines Kalenderjahres durch etwaige nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit zusätzlich angegebenen Bestellmengen (verpflichtend zugesagten Mengen) unterschritten werden, sind diese jeweils verpflichtet, den tankstellenspezifischen Bereitstellungszuschlag für ihre jeweiligen Mindermengen im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen. • Für die gemeldeten Jahresbestellmengen gemäß 7.3 gilt zudem, dass zusätzlich zur Jahresendabrechnung des Bereitstellungszuschlages der gesamte Materialpreis für HVO 100 in Höhe der jahresweise verbindlich bestellten und nicht abgenommenen Jahresbestellmengen für HVO 100 zu zahlen ist (= Take or Pay).
<p>7.2.3 Produktwechsel</p>	<p>Definition:</p> <p>Produktwechsel ist die Substitution (1:1-Tausch) eines bislang an einer Abgabereinrichtung bereitgestellten Antriebsstoffes. Die Bereitstellung des neuen Antriebsstoffes erfordert in der Regel keine Investitionskosten. Der für den Produktwechsel entstehende Aufwand wird mit einer einmaligen Aufwandssonderzahlung abgegolten. Soweit im Rahmen eines Produktwechsels ein Investitionsbedarf entsteht so gilt Ziffer 7.2.2 analog.</p> <p>Allgemein gilt hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Bereitstellungspreis für das neue Produkt an einer Abgabereinrichtung entspricht mindestens dem jeweils gültigen und veröffentlichten allgemeinen Bereitstellungspreis Diesel für die Schienen-Tankstellen der DB Energie. • Darüber hinaus erbringt der Besteller eine einmalige Sonderzahlung für die im Rahmen des Produktwechsels anfallenden Aufwendungen (z.B. Tankreinigung, Umstellungen der Abgabereinrichtung o.ä.). • Neben einem Bereitstellungspreis zahlt der Kunde zusätzlich einen produktspezifischen, variablen Materialpreis. <p>a. Spezielle Regelungen für Antriebsstoffe:</p> <p><u>Dieselmotorkraftstoff:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine spezielle Regelung.

	<p>HVO 100:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Besteller bindet sich innerhalb einer festen Vertragslaufzeit und sagt eine Gesamtabnahmemenge zu. Die Gesamtabnahmemenge wird auf jährlich gleichbleibende, verbindliche Jahresmengen umgerechnet (= jährliche Mindestabnahmemengen). • Der Bereitstellungspreis entspricht hierbei mindestens dem zurzeit des Vertragsschlusses gültigen allgemeinen Bereitstellungspreis für Dieselkraftstoff an Schienen-Tankstellen der DB Energie. Gilt an der vorhandenen Abgabeeinrichtung zum Zeitpunkt des Produktwechsels ein individueller Bereitstellungspreis, so gilt dieser fort. • Für die jährlichen Bestellmengen gilt, dass der gesamte Materialpreis für HVO 100, der durch den Besteller oder etwaige nach 7.3 ermittelten Kunden in Höhe der jahresweise verbindlich bestellten aber nicht abgenommenen HVO 100 Menge zu zahlen ist (= Take or Pay). <p>Für vorhandene Schienen-Tankstellen mit einem individuellen Bereitstellungspreis gelten folgende Regelungen:</p> <p>Soweit die während eines Kalenderjahres durch den Besteller der Abgabeeinrichtung jeweils abgenommene Menge geringer ist als die Summe aus der durch den Besteller bei Vertragsschluss zugesagten jährlichen Mindestabnahmemenge und der durch ihn zusätzlich für das Kalenderjahr verpflichtend zugesagten Jahresbestellmenge, ist der Besteller verpflichtet, der DB Energie den für das jeweilige Jahr maßgeblichen tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für die nicht abgenommene Menge im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit die während eines Kalenderjahres durch etwaige nach Ziffer 7.3 ermittelten Kunden während der Vertragslaufzeit zusätzlich angegebenen Bestellmengen (verpflichtend zugesagten Mengen) unterschritten werden, sind diese jeweils verpflichtet, den tankstellenspezifischen Bereitstellungspreis für ihre jeweiligen Mindermengen im jeweiligen Folgejahr nachzuzahlen.
<p>7.2.4 Weiterbetrieb</p>	<p>Definition:</p> <p>Weiterbetrieb ist die Möglichkeit des Kunden, im Fall der beabsichtigten Schließung einer Abgabeeinrichtung für Antriebsstoffe nach Teil I Ziffer 3.2 die Fortsetzung des Betriebs der Abgabeeinrichtung zu verlangen.</p> <p>Allgemein gilt hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kunde kann von DB Energie den Weiterbetrieb verlangen, wenn er innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Schließungsankündigung schriftlich das Verlangen erklärt und sich zugleich bereiterklärt, die aus dem Weiterbetrieb entstehenden individuellen Kosten für Vorhaltung, Betrieb und die individuelle Bereitstellung auf Kundenwunsch in Form eines individuellen Entgeltes zu tragen. Der Weiterbetrieb muss zudem technisch und rechtlich möglich sein. Teil I Ziffer 7.1 bis 7.3 finden entsprechende Anwendung.

7.3 Vor einer beabsichtigten HVO 100-Maßnahme führt die DB Energie eine allgemeine Marktabfrage mit dem Ziel einer möglichen Partizipation von Neukunden/Interessenten und einer damit verbundenen, verbindlichen Mengenmeldung durch. Hierzu werden alle Kunden per E-Mail angeschrieben und angefragt, ob Interesse an einer HVO 100-Versorgung am betroffenen Standort besteht. Parallel dazu erfolgt eine Kommunikation der Marktabfrage auf der Internetseite der DB Energie

<https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/geschaeftskunden/schieneverkehr/tankdienste/hvo100>.
Der weitere Prozess gestaltet sich wie folgt:

- 7.3.1 Die Kunden haben die Möglichkeit, ihr Interesse innerhalb von vier Wochen mitzuteilen und eine gewünschte Jahresabnahmemenge für das jeweilige Jahr anzugeben. DB Energie informiert die Kunden, die eine Jahresabnahmemenge angegeben haben, individuell in Textform vor Beginn des Vergabeverfahrens hinsichtlich des geschätzten, auf Erfahrungswerten beruhenden Produktaufschlags für HVO 100 (Schätzpreis) und über einen möglichen Preiskorridor. Die Kunden, die eine Jahresabnahmemenge angegeben haben, können nach Mitteilung des Schätzpreises innerhalb von zwei Wochen in Textform erklären, ob sie an ihrer Interessenbekundung auf Grundlage des Schätzpreises und des Preiskorridors festhalten oder davon zurücktreten. DB Energie schreibt die durch den Besteller zugesagte und die durch die Kunden, die an ihrer Interessenbekundung festhalten, angegebene und insgesamt verpflichtend gemeldete Jahresbestellmenge (Bestellmenge als Basis für Take or Pay Verpflichtung) für ein Jahr aus. Der auf diese Weise ermittelte Produktaufschlag (zur Definition vgl. Ziffer 2.1.1 Preisblatt) ist Grundlage für die Bepreisung.
- 7.3.2 Sofern sich nach Auswertung der in dem Vergabeverfahren abgegebenen Angebote ergeben sollte, dass der Produktaufschlag den im Vorfeld übermittelten Schätzpreis voraussichtlich um mehr als den kommunizierten Preiskorridor überschreiten wird, werden die in Ziffer 7.3.1 genannten Kunden über eine solche voraussichtliche Überschreitung informiert. Wenn sich der Besteller der Maßnahme und ggf. weitere Kunden auch mit dem auf Basis des bis dahin aus dem Vergabeverfahren ermittelten und von der DB Energie kommunizierten Produktaufschlag einverstanden erklären und hierzu der DB Energie innerhalb von fünf Arbeitstagen eine Erklärung in Textform zukommen lassen, gilt der erhöhte Produktaufschlag. Lehnt der Besteller den erhöhten Produktaufschlag ab, wird das Vergabeverfahren eingestellt. Geht nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Mitteilung des von der DB Energie kommunizierten Produktaufschlags bei der DB Energie eine entsprechende Erklärung des Bestellers bzw. der weiteren Kunden in Textform ein, so ist davon auszugehen, dass der jeweilige Kunde den erhöhten Produktaufschlag ablehnt und von der gemeldeten Jahresbestellmenge zurückgetreten ist.
- 7.3.3 Wenn sich aufgrund einer geringeren Kundenanzahl und damit verbundener reduzierter Mengen der Produktaufschlag nochmals erhöht, erhält der Besteller die Gelegenheit, für die von ihm zugesagte Abnahmemenge den Produktaufschlag abzufragen und zu entscheiden, ob er den auf seiner Bestellmenge kalkulierten Produktaufschlag (nachfolgend: Besteller-bezogener-Produktaufschlag) akzeptiert. Lehnt der Besteller den Besteller-bezogenen-Produktaufschlag ab, wird das Vergabeverfahren eingestellt. Akzeptiert der Besteller den Besteller-bezogenen-Produktaufschlag, gilt dieser. Die weiteren Kunden, die bis dahin die jeweiligen Produktaufschläge noch nicht abgelehnt haben, erhalten dann Gelegenheit, zu erklären, ob sie auf Basis des Besteller-bezogenen-Produktaufschlags an den von ihnen zugesagten Abnahmemengen festhalten. Ist das der Fall und sollte sich aufgrund der im Vergleich zu den Bestellmengen des Bestellers erhöhten Abnahmemenge der Produktaufschlag im Vergleich zum Besteller-bezogenen-Produktaufschlag reduzieren, wird diese Reduktion in den endgültigen Produktaufschlag einkalkuliert.
- 7.3.4 Für Erklärungen der Kunden nach Ziffer 7.3.3 gilt jeweils eine Frist von fünf Arbeitstagen. Die Erklärungen sind in Textform abzugeben. Nicht fristgemäß eingehende Erklärungen gelten als Ablehnung.
- 7.3.5 Besteller und die weiteren Kunden müssen an bestehenden HVO 100-Abgabeeinrichtungen ihre jeweils benötigten Jahresmengen in Form eines von DB Energie bereitgestellten Mengenmeldeformulars, jeweils bis spätestens 30.06 verbindlich angeben (gemeldete Jahresbestellmenge Material für das Folgejahr als Basis für Take or Pay Verpflichtung); im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 insbesondere zur Schätzung des Produktaufschlags und zur Ausschreibung. Der jeweils neu ermittelte Produktaufschlag gilt jeweils zum 01.02. des Folgejahres.

Teil II Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

DB Energie erbringt Leistungen an ihren Schienen-Tankstellen im vertraglich vereinbarten Umfang ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.

2. Preise, Steuern und Abgaben

- 2.1 Die Preise für die Nutzung der Schienen-Tankstellen und für die dort angebotenen Leistungen sowie Anreizentgelte insbesondere für den Fall von Störungen richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt, das unter Einhaltung der aktuellen gesetzlichen (derzeit insbesondere §§ 72, 73 ERegG) und vertraglichen (insbesondere Teil II Ziffer 2.2 bis 2.5) Vorgaben durch DB Energie als rechtlich bindend unter der folgenden Adresse im Internet veröffentlicht wurde: www.dbenergie.de/tank-dienste-downloads.
- 2.2 DB Energie ist berechtigt, bei Änderung von Steuern und Abgaben oder der Einführung von zusätzlichen Steuern, Abgaben oder sonstigen in ihrer Wirkung Steuern und Abgaben ähnliche Belastungen, die die durch DB Energie zu erbringende Leistung unmittelbar belasten, die Mehrkosten, die ihr aus der neuen bzw. geänderten Abgabe, Steuer oder hoheitlich auferlegten Belastung in der im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Höhe entstehen, ab dem Zeitpunkt deren Wirksamwerdens an den Kunden weiter zu berechnen. Dies gilt nicht, sofern der Weiterberechnung die jeweilige gesetzliche Regelung entgegensteht. Der Kunde wird über die Weiterberechnung spätestens mit Rechnungsstellung informiert.
- 2.3 Darüber hinaus wird DB Energie die Preise und Konditionen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Kalkulation der Preise und Konditionen maßgeblich sind, anpassen. DB Energie ist verpflichtet, bei der Ausübung des billigen Ermessens Kostensenkungen ebenso zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, und diese nach denselben Maßstäben weiterzugeben, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen und das Äquivalenzverhältnis gewahrt ist. Änderungen der Preise und Konditionen sind jeweils nur zum Ersten eines Kalendermonats möglich. DB Energie teilt diese allen Kunden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mit. Ist ein Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Schienen-Tankstellenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderungen, in Textform zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird DB Energie die Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 2.4 Sollte die Produktverfügbarkeit während der Laufzeit des Schienen-Tankstellenvertrages erweitert werden (z.B. durch Hinzukommen weiterer Schienen-Tankstellen oder Erweiterung der an den vorhandenen Schienen-Tankstellen angebotenen Leistungen), werden der Anhang „Standort- und Leistungsübersicht“ sowie das Preisblatt unter Benennung der für die zusätzlich verfügbaren Leistungen geltenden Preise entsprechend aktualisiert. Diese Änderungen berechtigen den Kunden nicht zu einer Kündigung nach Ziffer 2.3.
- 2.5 Sofern die Produktverfügbarkeit während der Laufzeit des Schienen-Tankstellenvertrages reduziert oder der Antriebsstoff geändert wird, richten sich die diesbezüglichen Rechte des Kunden nach Teil I Ziffer 3.2 und 7.2.4. Diese Änderungen berechtigen den Kunden jedoch nicht zu einer Kündigung nach Ziffer 2.3.

3. Anreizregelung

- 3.1 DB Energie ist zur Zahlung eines Anreizentgelts an den Kunden verpflichtet, sofern
- a) der Kunde eine Schienen-Tankstelle zum Zwecke der Aufnahme von Antriebsstoffen oder AdBlue, angefahren hat,
 - b) dort aber der betreffende Antriebsstoff oder AdBlue nicht verfügbar ist,
 - c) auf diese Einschränkung in der in Teil I Ziffer 3.3 genannten Verfügbarkeitsübersicht nicht unverzüglich, spätestens vor Eintreffen des Kunden an der Schienen-Tankstelle hingewiesen wurde, und

d) der Kunde die Nichtverfügbarkeit unverzüglich über die Kommunikationsbox (C-Box) der Schienen-Tankstelle an DB Energie meldet.

Der Kunde kann je Schienen-Tankstelle die Zahlung des Anreizentgelts alle 24 Stunden ab seiner ersten Meldung bis zu dem Zeitpunkt, an dem auf diese Einschränkung in der in Teil I Ziffer 3.3 genannten Verfügbarkeitsübersicht hingewiesen wurde, nur einmal verlangen.

Die Regelungen dieser Ziffer gelten bei HVO 100 nur wenn der Kunde gemäß Teil I Ziffer 7.3 verbindlich Jahresbestellmengen vereinbart hat.

- 3.2 Der Kunde ist zur Zahlung eines Anreizentgelts an DB Energie verpflichtet, sofern
- a) er einen Bestandteil einer Schienen-Tankstelle mindestens einfach fahrlässig beschädigt hat und
 - b) deswegen die Schienen-Tankstelle (auch teilweise) in ihrer Nutzbarkeit beeinträchtigt wird.
- 3.3 Die Höhen des gemäß den vorstehenden Regelungen jeweils als pauschalierender Schadensersatz zu zahlenden Anreizentgelts ergeben sich im Einzelnen aus dem Preisblatt gemäß Teil III Ziffer 2.1.

4. Abrechnung, Zahlung und Verzug

- 4.1 Grundlage für die Abrechnung von Antriebs- sowie Betriebs- und Hilfsstoffen sind die an den Schienen-Tankstellen durch DB Energie erfassten Mengen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- 4.2 DB Energie ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst die DB Energie unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bezugs nach billigem Ermessen. Grundlage hierfür sind die betreffenden Angaben des Kunden im Schienen-Tankstellenvertrag. Liegen solche nicht vor, wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf Grundlage des Bezugs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. in Vorperioden berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Bezug erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagsforderung für die einzelnen Liefermonate eines Abrechnungsjahres teilt DB Energie dem Kunden durch Übersendung eines Abschlagszahlungsplans mit. Die Abschlagszahlungen für einen Liefermonat sind am 15. des Liefermonats fällig. Die Fälligkeiten richten sich im Einzelnen nach dem dem Kunden übermittelten Abschlagszahlungsplan. Ändern sich die Abrechnungsgrundlagen beispielsweise durch Preisanpassungen oder durch eine Abweichung des tatsächlichen Bezugs des Kunden von dem gemäß den Sätzen 2 bis 5 angenommenen voraussichtlichen Bezug, kann DB Energie den Abschlagszahlungsplan angemessen hieran anpassen. Bei Nichteinhaltung der im Abschlagszahlungsplan oder in den Rechnungen genannten Terminen befindet sich der Kunde automatisch in Verzug.
- 4.3 Nach Ende eines Abrechnungsjahres erfolgt, sofern erforderlich, eine Jahresendabrechnung (Schlussrechnung). Das Abrechnungsjahr wird von DB Energie festgelegt und entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Weichen Beginn und/oder Ende des Lieferzeitraums vom Beginn und/oder Ende des Kalenderjahres ab (unvollständiges Abrechnungsjahr), erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 4.4 Eine Jahresendabrechnung mit allen Kunden, die die jeweilige Abgabereinrichtung im jeweiligen Kalenderjahr genutzt haben, wird während der Laufzeit der jeweiligen Maßnahme auf Kundenwunsch zugrunde liegenden Vereinbarung vorgenommen, sofern darin ein tankstellenspezifischer Bereitstellungspreis, Bereitstellungszuschlag und/oder ein verbindlicher tankstellenspezifischer Materialpreis oder eine Take or Pay Verpflichtung nach Teil I Ziffer 7.2 vereinbart wurde.
- 4.5 Rechnungen werden zu dem von DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung fällig. Werktagen im Sinne dieser Allgemeinen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember und der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Hessen. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei und ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto der DB Energie.
- 4.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.7 Einwände gegen Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Einwände, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung.

Werden Einwände nicht rechtzeitig angezeigt, gilt die Rechnung als genehmigt. Die DB Energie weist den Kunden hierauf bei Beginn der Frist besonders hin.

- 4.8 Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnungen oder Abschlagszahlungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und – unbeschadet ihrer Ansprüche aus § 288 Abs. 5 BGB – für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 4.9 Gegen Forderungen der DB Energie kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus dem zwischen den beiden Parteien bestehenden Rechtsverhältnis aus dem Schienen-Tankstellenvertrag aufgerechnet werden.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

- 5.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem schriftlich abgeschlossenen Schienen-Tankstellenvertrag.
- 5.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden.
- 5.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Antriebsstoffe oder Betriebs- und Hilfsstoffe unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Leistungsverweigerung durch DB Energie bezieht;
 - b) der Kunde wiederholt Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt und die außerordentliche Kündigung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt wurde; dies gilt nicht, sofern die Folgen der außerordentlichen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde zur Überzeugung der DB Energie darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt; die außerordentliche Kündigung kann zugleich mit der Mahnung androht werden;
 - c) eine Vertragspartei wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt;
 - d) der Kunde dem Verlangen der DB Energie auf Sicherheitsleistung in einem in Teil I Ziffer 4.2 genannten Fall nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nachkommt oder diese Sicherheit durch monatliche Vorauszahlung abwendet;
 - e) ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Kunden eingeleitet wurde; oder
 - f) eine Vertragspartei einem mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der anderen Vertragspartei oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 5.4 Im Falle der außerordentlichen Kündigung enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in der Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Beendigungstermin bestimmen.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung der DB Energie sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 6.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den Schaden, den die DB Energie bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 6.3 Die geschädigte Vertragspartei hat der DB Energie einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. des Produkthaftungsgesetzes) bleiben unberührt.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden.
- 7.2 Die Vertraulichkeitspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen bezüglich eines Vertragspartners ohne Verschulden des anderen Vertragspartners allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder dem empfangenden Vertragspartner bereits vorher bekannt waren, ohne dass er diese vertraulich zu behandeln hatte.
- 7.3 Die Vertraulichkeitspflicht besteht ebenfalls nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, Aufsichts- oder Regulierungsbehörden oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

8. Übertragung des Vertrags

- 8.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten zu übertragen.
- 8.2 Die Absicht einer Übertragung ist der anderen Vertragspartei rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigert werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung dieser schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der schriftlichen Mitteilung gesondert hingewiesen. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, wenn der Dritte ein mit der DB Energie verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

9. Datenschutz, Bonitätsprüfung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

- 9.1 Die Daten des Kunden werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt.
- 9.2 DB Energie ist berechtigt, vor Vertragsschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehung eine Bonitätsauskunft über den Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.
- 9.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen nach diesem Vertrag sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere Anti-Korruptions-Gesetze) einzuhalten.

10. Anpassung des Schienen-Tankstellenvertrags und der Tanktechnik

- 10.1 Die Regelungen des Schienen-Tankstellenvertrags (nebst Anlagen) und die diesbezüglichen Zusatzvereinbarungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern, ist die DB Energie berechtigt, eine Anpassung der genannten Verträge an die geänderten Rahmenbedingungen zu verlangen, sofern hierdurch nicht das von den Vertragsparteien vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich verändert wird.
- 10.2 Eine Anpassung nach Teil II Ziffer 10.1 wird nur wirksam, wenn die DB Energie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Änderungen mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung in Textform zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Genehmigungswirkung seines Schweigens wird die DB Energie den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.
- 10.3 Sollte der DB Energie die Fortführung des Vertrags infolge des Widerspruchs des Kunden unzumutbar sein, ist sie berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Wochen zum Ablauf des dem geplanten Wirksamwerden des geänderten Schienen-Tankstellenvertrags vorausgehenden Tages zu kündigen.
- 10.4 Der Kunde unterrichtet DB Energie rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendigen Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können. Notwendige Genehmigungsverfahren bei Bauartänderungen an Fahrzeugen und damit verbundene Kosten obliegen dem Kunden.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Kunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 11.2 Auch für Kunden mit Sitz im Ausland findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- 11.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 11.4 DB Energie ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben aus diesem Vertrag zu beauftragen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle des Bestehens oder Auftretens einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- 11.6 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Standort- und Leistungsübersicht der Schientankstellen der DB Energie GmbH

Stand 01. September 2022



DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt am Main

www.dbenergie.de

Tankstelle	Argus OMR - Region	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Produktangebot						Gleislänge	Gleisnummer	Tankstellen innerhalb Wekstattbereich/ Werkzeugaun	Besonderheiten	Telefonischer Kontakt
						Dieselmotorkraftstoff (DK)	DK im Heizöltank	HVO 100	HVO im Heizöltank	AdBlue	Motoröl					
Aachen Rothe Erde	West	Eisenbahnweg 5	52068	Aachen	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	620	22			
Aalen	Südwest	Hirschbachstraße 30	73431	Aalen	Baden-Württemberg	x	x					65	149		max. Fz.-Länge 65 m	07361 59 23 70
Angermünde	Ost	Templiner Straße 3	16278	Angermünde	Brandenburg	x	x					200	130			
Ansbach	Süd	Naglerstraße	91522	Ansbach	Bayern	x	x					72	45			
Aschaffenburg	Rhein-Main	Gladbacher Überfahrt 7	63739	Aschaffenburg	Bayern	x	x				x	150	425	x		
Aschersleben	Südost	Heinrich Straße 36	06449	Aschersleben	Sachsen-Anhalt	x	x				x	150	33	x		
Aue	Südost	Am Bahnhof 3	08280	Aue	Sachsen	x	x					220	36		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Augsburg	Süd	Firnhaberstraße 22	86159	Augsburg	Bayern	x	x				x	110	3Bw/4Bw	x		
Aulendorf	Südwest	Waldseer Straße 73	88326	Aulendorf	Baden-Württemberg			x	x			105	266		Produktwechsel auf HVO 100 ab 01.09.2022	
Bad Kreuznach	Rhein-Main	Burgenlandstraße	55543	Bad Kreuznach	Rheinland-Pfalz	x	x					90	28			
Bad Laasphe	Rhein-Main	In der Stockwiese	57334	Bad Laasphe	Nordrhein-Westfalen	x	x					170	3			
Bamberg	Süd	Gundelsheimer Straße/ Kammermeisterweg	96050	Bamberg	Bayern	x	x			x		234	291	x	offenes Befüllsystem für AdBlue	
Bayreuth	Süd	Tunnelstraße 11	95444	Bayreuth	Bayern	x	x			x		270	010		offenes Befüllsystem für AdBlue	
Bebra	Rhein-Main	Gilfershäuser Straße 12a	36179	Bebra	Hessen	x					x	150	34	x	Tankgleis 34 nur über Drehscheibe erreichbar	06622 78 381
Berlin Nord Ost	Seefeld	Wassergrundstraße 7	13053	Berlin	Berlin	x	Beleg					80	212			
Berlin-Lichtenberg	Seefeld	Kaskelstraße 55	10317	Berlin	Berlin	x	x					210	112/120		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Bestwig	West	Am alten Güterbahnhof 177	59909	Bestwig	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	288	11			
Betzdorf	West	Im Höfergarten / Einfahrt Fa. Schäfer	57518	Betzdorf	Rheinland-Pfalz	x	Beleg					490	113			
Bielefeld	West	Herforder Straße 155a	33602	Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	x						127	63			
Brake (Unterweser)	Nord	Neustadtstraße	26919	Brake (Unterw)	Niedersachsen	x	Beleg					70	31			
Braunschweig Hbf	Nord	Ackerstraße 75	38126	Braunschweig	Niedersachsen	x	x				x	150	248/249		keine Fahrzeuge mit dreiachsigen Drehgestellen	0531 70 43 310
Braunschweig Hgbf	Nord	Am Hauptgüterbahnhof 28 b	38126	Braunschweig	Niedersachsen	x					x	90	396		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Bremen Hbf	Nord	Theodor-Heuss-Allee 10c	28215	Bremen	Bremen	x	x					224	161			
Bremen Rbf	Nord	Schwarzerweg 143	28023	Bremen	Bremen	x	Beleg				x	77	156			
Bremerhaven Speckenbüttel	Nord	Grauwallring 13	27570	Bremerhaven	Bremen	x	Beleg					100	122			
Buchloe	Süd	Von-Bollstatt-Straße	86807	Buchloe	Bayern	x	x				x	210	501			
Cham (Opf)	Süd	Bahnhofstraße 11	93413	Cham (Opf)	Bayern	x	x					270	11		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Chemnitz	Südost	Glösaer Straße 173	09114	Chemnitz	Sachsen	x	x					50	219	x		
Cochem/Mosel	Rhein-Main	Pinnerstraße	56812	Cochem	Rheinland-Pfalz	x	Beleg					335	9			
Coesfeld	West	Hansestraße 8	48653	Coesfeld	Nordrhein-Westfalen	x	x					253	31			
Cottbus	Ost	Sachsendorfer Straße	03048	Cottbus	Brandenburg	x	x					180	27s		Weichenwärterstellwerk R18 anrufen (Kanal 19)	0355 44 23 87
Crailsheim	Südwest	Horaffenstraße	74564	Crailsheim	Baden-Württemberg	x	x				x	160	71			
Cuxhaven	Nord	Meyerstraße 39	27472	Cuxhaven	Niedersachsen	x	x					208	8		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Darmstadt	Rhein-Main	Mainzer Straße 126	64293	Darmstadt	Hessen	x	x				x	292	57			
Dessau	Südost	An der Georgenallee 3	06846	Dessau	Sachsen-Anhalt	x	x					160	71	x		
Dieringhausen	West	Strombachstraße	51645	Gummersbach	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	200	16	x	geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Dortmund Bbf	West	Werkmeisterstraße 65	44145	Dortmund	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	150	411	x		

Tankstelle	Argus OMR - Region	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Produktangebot						Gleislänge	Gleisnummer	Tankstellen innerhalb Wekstattbereich/ Werkzaun	Besonderheiten	Telefonischer Kontakt
						Dieselmotorkraftstoff (DK)	DK im Heizöltank	HVO 100	HVO im Heizöltank	AdBlue	Motoröl					
Dresden Hamburger Str.	Südost	Hamburger Straße 39b	01067	Dresden	Sachsen	x	Beleg					90	536	x		
Dresden Rosenstr.	Südost	Rosenstraße 65	01159	Dresden	Sachsen	x	x						10		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Düsseldorf	West	Harfstraße 110	40591	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	165	44			
Duisburg Hbf	West	Karl-Lehr-Straße 121	47051	Duisburg	Nordrhein-Westfalen	x	x					60	641			
Duisburg Ruhrort	West	Gerrickstraße	47137	Duisburg	Nordrhein-Westfalen	x						124	125		nur Lokomotiven	
Emden	Nord	Am Eisenbahndock 15	26725	Emden	Niedersachsen	x	x					94	247			
Erfurt	Südost	Am Wasserturm 3	99085	Erfurt	Thüringen	x	x					85	194/173a	x		
Euskirchen	West	Oststraße 2	53879	Euskirchen	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	167	31		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge, geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Finnentrop	West	Bamenohler Straße 247	57413	Finnentrop	Nordrhein-Westfalen	x	x					246	32	x		
Frankfurt/O. Pbf	Seefeld	Mixdorfer Straße	15232	Frankfurt/Oder	Brandenburg	x	x					376	38			
Frankfurt-Abstellbf	Rhein-Main	Hermann-Eggert-Straße	60327	Frankfurt (M)	Hessen	x	x	x	x	x	x	376	381		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge, Produkterweiterung auf HVO 100 ab 01.09.2022	
Freiburg	Südwest	Baseler Straße 108	79100	Freiburg	Baden-Württemberg	x						50	629			
Freilassing	Süd	Westendstraße 3	83395	Freilassing	Bayern	x	x					160	31	x		
Friedrichshafen	Südwest	Olgastraße 32	88045	Friedrichshafen	Baden-Württemberg	x	x				x	200	253			
Fröndenberg	West	Bahnhofstraße 15	58730	Fröndenberg	Nordrhein-Westfalen	x	x				x		111		Tankzeiten: Mo bis Sa 21:30 bis 04:20, Sa/So 21:00 bis 00:30, So/Mo 21:00 bis 04:20	
Fürth (Bay)	Süd	Karolinestraße/Ecke Karlstraße	90763	Fürth/Bay.	Bayern	x	x					170	44			
Fulda	Rhein-Main	Zieherser Weg	36037	Fulda	Hessen	x	x					116	1024	x		
Gera	Südost	Bärenweg	07545	Gera	Thüringen	x	x				x	100	38/46		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Gießen	Rhein-Main	Hollerweg	35392	Gießen	Hessen	x	x						135/136			
Görlitz	Südost	Reichenbacher Straße 1	02827	Görlitz	Sachsen	x	x					80	138	x		
Gotha	Südost	Südstraße 2	99867	Gotha	Thüringen	x	x					100	11			
Göttingen	Nord	Maschmühlenstraße 23	37081	Göttingen	Niedersachsen	x	x					160	39			
Gremberg	West	Ratherstraße 2	51149	Gremberg	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg				x	130	288	x	Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Gerolstein	West	Kasselburger Weg 10a	54568	Gerolstein	Rheinland-Pfalz	x	x				x	672	15		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Günzburg	Süd	Siemensstraße 1	89312	Günzburg	Bayern	x	x					60	13			
Hagen-Vorhalle	West	Westpreußenstraße 40	58089	Hagen	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg				x	46	170		nur Lokomotiven	
Haldensleben	Ost	Güntherstraße	39340	Haldensleben	Sachsen-Anhalt	x	x					200	5w			
Halle	Südost	Berliner Straße 16	06112	Halle	Sachsen-Anhalt	x	x					180	8/1	x		
Haltingen	Südwest	Werkstättenplatz/Unterwerkstraße	79576	Weil/Rhein	Baden-Württemberg	x	x					50	30	x	max. Fz.-Länge 60 m	
Hamburg Altona	Nord	Harkortstraße 79	22765	Hamburg	Hamburg	x					x	116	473			
Hamburg Hbf	Nord	Högerdamm 30	20097	Hamburg	Hamburg	x	x				x	231	79		geschl. Befüllsystem für DK sowie Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Hamm GZ	West	Banningstraße	59065	Hamm	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg					246	826			
Hannover Hbf	Nord	Bultstraße 16	30159	Hannover	Niedersachsen	x	x					165	175		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Hannover-Linden	Nord	Am Fischerhof 24	30449	Hannover	Niedersachsen	x						176	962			
Heilbronn	Südwest	Am Rangierbahnhof	74080	Heilbronn	Baden-Württemberg	x	x					200	66			
Hildesheim	Nord	Senkingstraße 20	31134	Hildesheim	Niedersachsen	x						110	105			
Hof	Süd	Am Bahnbetriebswerk 20	95028	Hof	Bayern	x	x					80/145	363/364	x		

Tankstelle	Argus OMR - Region	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Produktangebot						Gleislänge	Gleisnummer	Tankstellen innerhalb Wekstattbereich/ Werkzeugaun	Besonderheiten	Telefonischer Kontakt
						Dieselmkraftstoff (DK)	DK im Heizöltank	HVO 100	HVO im Heizöltank	AdBlue	Motoröl					
Ingolstadt	Süd	Martin-Hemm-Straße 4	85053	Ingolstadt	Bayern	x	x					151	90	x	EOW - elektrisch ortsbediente Weichen, besondere Einweisung erforderlich	0151 58 40 79 79
Itzehoe	Nord	Rotenbrook 2a	25524	Itzehoe	Schleswig-Holstein	x				x	x	250	18			
Kaiserslautern	Südwest	Logenstraße 39	67655	Kaiserslautern	Rheinland-Pfalz	x	x					150	227/228	x		
Kamenz	Südost	Weinbergstraße 19	01917	Kamenz	Sachsen	x	x					57	18	x		
Karlsruhe	Südwest	Petergraben 2a	76135	Karlsruhe	Baden-Württemberg	x	x					100	5/6			
Kassel	Rhein-Main	Angersbachstraße 29	34127	Kassel	Hessen	x	x	x			x	200	24	x	Produktweiterung auf HVO 100 ab 01.09.2022, HVO im Heizöltank vsl. ab 01.01.23	
Katzhütte	Südost	Am Bahnhof	36404	Katzhütte	Thüringen	x	Beleg						1			
Kehl	Südwest	Carl-Benz-Straße	77694	Kehl am Rhein	Baden-Württemberg	x						110	95		nur für Kleinlokomotiven	
Kempten	Süd	Eicher Straße 9	87435	Kempten	Bayern	x	x			x		400	77		EOW - elektrisch ortsbediente Weichen, besondere Einweisung erforderlich	0151 58 40 79 79
Kiel	Nord	Alte Lübecker Chaussee 15	24114	Kiel	Schleswig-Holstein	x	x				x	328	62		max. Fz-Länge 130 m max. Achslast 21 t	
Koblenz	Rhein-Main	Karhäuserstraße	56073	Koblenz	Rheinland-Pfalz	x	x				x	98	17			
Köln Deutzerfeld	West	Deutz-Mühlheimerstraße 2	50679	Köln Deutzerfeld	Nordrhein-Westfalen	x	x			x		168	24b		Zeitfenster mit Ansprechpartner abstimmen geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	0221 14 12 408
Köln Kalk-Nord	West	Kalker Hauptstraße 298	51103	Köln Kalk Nord	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg				x	44	188			
Korbach	Rhein-Main	Arolser Landstraße 23	34497	Korbach	Hessen	x	x						3			
Kornwestheim Rbf	Südwest	Stammheimer Straße 100	70806	Kornwestheim	Baden-Württemberg	x						30	401	x		
Landshut	Süd	An der Überführung 1	84032	Landshut	Bayern	x	Beleg					80	98			
Lehrte	Nord	Richtersdorf 9	31275	Lehrte	Niedersachsen	x						100	268			
Leinefelde	Südost	An der Schwellenbeize	37327	Leinefelde	Thüringen	x	x					100	214		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Leipzig	Südost	Hermann-Liebmann-Straße 108	04315	Leipzig	Sachsen	x	x					150	172	x	Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Leipzig-Engelsdorf	Südost	Geithainerstraße 24 f	04328	Leipzig	Sachsen	x	x					100	59	x		
Lichtenfels	Süd	Bamberger Straße 44	96215	Lichtenfels	Bayern	x	x					280	146			
Limburg	Rhein-Main	Schaumburger Straße	65549	Limburg	Hessen	x	x				x	120	163	x		
Lindau	Südwest	Eichwaldstraße	88131	Lindau	Bayern	x	x					170	850			0151 58 40 79 79
Ludwigshafen	Südwest	Oskar-Vongerichten-Straße 7b	67061	Ludwigshafen	Rheinland-Pfalz	x	x			x	x	200	223/224	x	geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Lübeck	Nord	Am Güterbahnhof 20	23558	Lübeck	Schleswig-Holstein	x						212	118		max. Achslast 21 t	
Lüneburg	Nord	Am Altenbrücker Ziegelhof	21337	Lüneburg	Niedersachsen	x	x					294	213			
Magdeb.-Buckau	Ost	Brauereistraße	39104	Magdeburg	Sachsen-Anhalt	x	x				x			x		
Magdeb.-Rothensee	Ost	Windmühlenstraße	39104	Magdeburg-Rothensee	Sachsen-Anhalt	x	x					50	28/b29	x		
Mainz	Rhein-Main	Mombacher Straße 56a	55122	Mainz	Rheinland-Pfalz	x	x				x	160	172			
Mannheim	Südwest	Pfingstweidstraße 20a	68199	Mannheim	Baden-Württemberg	x						200	41			
Marktredwitz	Süd	Krauscholdstraße 19	95615	Marktredwitz	Bayern	x	Beleg					165	114 (133)			
Maschen	Nord	Hörstener Straße 100	21220	Seevetal	Niedersachsen	x				x		331	1867/1868	x	u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Memmingen	Süd	Güterbahnhof 4	87700	Memmingen	Bayern	x	x					121	27		EOW - elektrisch ortsbediente Weichen, besondere Einweisung erforderlich	0151 58 40 79 79
Merseburg	Südost	Nulandstraße	06217	Merseburg	Sachsen-Anhalt	x	x					200	61	x		
Miltenberg	Rhein-Main	Nikolaus-Fasel-Straße	63897	Miltenberg	Bayern	x	x				x	90	9	x		
Minden	Nord	Friedrich-Wilhelm-Straße 6	32423	Minden	Nordrhein-Westfalen	x						40	51			
Mühl Dorf	Süd	Adolf-Kolbing-Straße	84453	Mühl Dorf	Bayern	x	x					135/125	TGI/TG2	x		

Legende für Dieselmkraftstoff im Heizöltank:
 x=Datenerfassung per Tankdatensystem
 Beleg=Datenerfassung mit Beleg

Tankstelle	Argus OMR - Region	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Produktangebot						Gleislänge	Gleisnummer	Tankstellen innehalb Wekstattbereich/ Werkzeugaun	Besonderheiten	Telefonischer Kontakt
						Dieselmkraftstoff (DK)	DK im Heizöltank	HVO 100	HVO im Heizöltank	AdBlue	Motoröl					
München West	Süd	Landsberger Straße 158	80687	München	Bayern	x	x					100/250	740/788	x		
München-Nord	Süd	Ludwigsfelder Straße 85	80997	München	Bayern	x	Beleg					100	191	x		
Münster	West	Hafenstraße 69	48153	Münster	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	264	397			
Neunkirchen	Südwest	Gustav-Regler-Straße	66538	Neunkirchen/Saar	Saarland	x						50	36			
Neuruppin	Ost	Zur Mesche	16816	Neuruppin	Brandenburg	x	x					50	9	x	Zeitfenster mit Ansprechpartner abstimmen	0160 97 45 99 84
Neuss	West	Zufuhrstraße	41462	Neuss	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg					77	152			
Neustadt	Südwest	Landauer Straße 71	67434	Neustadt/Weinstr.	Rheinland-Pfalz	x	x				x	150	286		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Neuwied	Rhein-Main	Augustastraße 60	54546	Neuwied	Rheinland-Pfalz	x	Beleg					120	17			
Nordhausen	Südost	Bruno-Kunze-Straße 41	99734	Nordhausen	Thüringen	x	x					250	4	x		
Northeim	Nord	Damaschkestraße 57	37154	Northeim	Niedersachsen	x	x					166	306/307			
Nürnberg Rbf	Süd	Am Rangierbahnhof Ausfahrt Bau 9	90469	Nürnberg	Bayern	x	Beleg					180	877/878			
Nürnberg West,Hiltmann-, Wies	Süd	Georg-Hennch-Straße 25	90431	Nürnberg	Bayern	x	x				x	200/145/170	H6/H7	x		
Oberhausen Osterfeld	West	Cheruserstraße 25	46117	Oberhausen	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	131	601			
Oberhausen West	West	Niebuhrstraße 57	46049	Oberhausen	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	150	73			
Offenburg	Südwest	Rammersweierstraße 1	77652	Offenburg	Baden-Württemberg	x						50	38/39			
Oldenburg	Nord	An der Braker Bahn	26122	Oldenburg	Niedersachsen	x						387	142			
Osnabrück	Nord	Bremer Straße 43 (Gleis 43)	49084	Osnabrück	Niedersachsen	x						180	91			
Pasewalk	Ost	Speicherstraße 14	17309	Pasewalk	Mecklenburg-Vorpommern	x	x				x	25	10 Ost		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Passau	Süd	Haitzinger Straße 12	94032	Passau	Bayern	x	Beleg					100	251			
Pirmasens	Südwest	Tunnelstraße 1	66953	Pirmasens	Rheinland-Pfalz	x	x					100	10			
Pirna	Südost	Glashütter Straße 10p	01796	Pirna	Sachsen	x	x					160	122	x		
Plochingen	Südwest	Am Nordseekai 36	73207	Plochingen	Baden-Württemberg	x	x					120	619		u.a. geschl. Betankungssystem für DK	
Regensburg Hbf	Süd	Kirchmeierstraße 12 a	93051	Regensburg	Bayern	x	x					56	114	x		
Remagen	Rhein-Main	Am Güterbahnhof	53424	Remagen	Rheinland-Pfalz	x	x					67	121		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Riesa	Südost	Maschinenhausstraße	01587	Riesa	Sachsen	x	Beleg					100	93	x		
Rosenheim	Süd	Enzensperger Straße 21	83026	Rosenheim	Bayern	x	x					120	61			
Rostock	Nord	Dalwitzhöferweg 10	18055	Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	x						25	87	x		
Rostock Seehafen	Nord	Petersdorferstraße 30	18147	Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	x						45	383	x		
Saalfeld	Südost	Hinter dem Bahnhof 2	07318	Saalfeld	Thüringen	x	x					50	31	x		
Saarbrücken	Südwest	Europaallee	66113	Saarbrücken	Saarland	x	x				x	575	22		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Schwandorf	Süd	Eglseerstraße 8	92421	Schwandorf	Bayern	x	x					298	80			
Schweinfurt	Süd	Ernst-Sachs-Straße 46	97424	Schweinfurt	Bayern	x	x					170	19			
Schwerin	Nord	Zum Bahnhof 13	19053	Schwerin	Mecklenburg-Vorpommern	x	x					219	28	x	Zeitfenster mit Ansprechpartner abstimmen, geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	0381 24 01 182
Seddiner See	Seefeld	Am Friedhof 1	14554	Seddiner See	Brandenburg	x	x					200	16	x		
Seelze	Nord	Lange-Feld-Straße 121 (Gleis 450)	30926	Seelze	Niedersachsen	x						150	452			
Senftenberg	Südost	Abzweig Reppist 26, An der B 96	01956	Senftenberg	Brandenburg	x	Beleg					20	81			
Siegen	West	An der Unterführung 23	57072	Siegen	Nordrhein-Westfalen	x	x					123	84			

Tankstelle	Argus OMR - Region	Straße und Hausnummer	PLZ	Ort	Bundesland	Produktangebot						Gleislänge	Gleisnummer	Tankstellen innerhalb Werkstatbereich/ Werkzaun	Besonderheiten	Telefonischer Kontakt
						Dieselmotorkraftstoff (DK)	DK im Heizöltank	HVO 100	HVO im Heizöltank	AdBlue	Motoröl					
Singen	Südwest	Bahnhofstraße 35	78224	Singen/Hohentwiel	Baden-Württemberg	x	x					118	40			
Stendal	Ost	Bahnhofstraße 33 g	39576	Stendal	Sachsen-Anhalt	x	x			x		240	523	x		
Stockheim	Rhein-Main	Bahnhofstraße 57b	63659	Glauburg OT Stockheim	Hessen	x	x					50	25			
Sralsund	Nord	Bahnweg 1	18439	Sralsund	Mecklenburg-Vorpommern	x	x					140	58			
Straubing	Süd	Hebbelstraße	94315	Straubing	Bayern	x	x					229	180			
Stuttgart Abf	Südwest	Ehmannstraße 56	70191	Stuttgart	Baden-Württemberg	x						130	K7		max. Fz-Länge 10 m	
Stuttgart-Zuffenhausen	Südwest	Am Bahnhof 12	70435	Stuttgart	Baden-Württemberg	x						80	70			
Trier	Südwest	Avelsbacher Straße	54293	Trier	Rheinland-Pfalz	x	x			x	x	200	277	x	max. Fz-Länge 60 m, geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	0651 14 21 321
Tübingen	Südwest	Europastraße 61	72072	Tübingen	Baden-Württemberg	x	x					100	1aW/1W			
Ulm Hbf	Süd	Am Wall	89077	Ulm/Donau	Baden-Württemberg	x	x					100	55	x	Schließung zum 31.08.22 geplant	
Ulm FIBA	Süd	Werkstraße (FIBA)	89075	Ulm/Donau	Baden-Württemberg	x	x			x			651/652		AdBlue vsl. ab 1. Q/2023	
Villingen	Südwest	Lantwattenstraße	78048	Villingen/Schw.	Baden-Württemberg	x	x					124	17a			
Waldshut	Südwest	Eisenbahnstraße	79761	Waldshut	Baden-Württemberg	x	x					200	12			
Wanne-Eickel	West	Hauptstraße 194 B	44652	Herne	Nordrhein-Westfalen	x	Beleg				x	225	406			
Warburg	Nord	Am Güterbahnhof 5	34414	Warburg	Nordrhein-Westfalen	x	x			x		365	37			
Weiden (Opf)	Süd	Hinter der Bahn 14	92637	Weiden (Opf)	Bayern	x	x			x	x	81	110			
Weilheim	Süd	Am Oefel	82362	Weilheim	Bayern	x	x			x		310	14			
Weimar	Südost	Schopenhauerstraße 2b	99423	Weimar	Thüringen	x	x			x		76	80		geschlossenes Befüllsystem für AdBlue	
Westerland	Nord	Industrieweg 12 am Lokschruppen	25980	Westerland	Schleswig-Holstein	x	x	x	x		x	127	24		max. Fz-Länge: 50 m, max. Achslast: 21 t Produktweiterung auf HVO 100 ab 01.09.2022	
Wismar	Nord	Poeler Straße	23970	Wismar	Mecklenburg-Vorpommern	x	x					25	11		Zeitenfenster mit Ansprechpartner abstimmen	0381 24 01 182
Wittenberge	Ost	Bad Wilsnacker Landstraße 1	19322	Wittenberge	Brandenburg	x	x					523	162			
Würzburg Hbf	Rhein-Main	Staenderbuehlstraße	97080	Würzburg	Bayern	x	x	x				110	217		Produktweiterung auf HVO 100 ab 01.09.2022	
Wuppertal-Langerfeld	West	Jesinghauser Straße 40	42389	Wuppertal	Nordrhein-Westfalen	x	x				x	212	524		Betankungsmöglichkeit für Straßenfahrzeuge	
Wustermark	Seefeld	Rangierbahnhof	14627	Elstal	Brandenburg	x	Beleg					80	139		Anlage befindet sich auf dem Gelände der RLC GmbH & Co.KG. Eventl. werden gesonderte Nutzungsentgelte erhoben.	
Zeitz	Südost	Tiergartenstraße 8	67102	Zeitz	Sachsen-Anhalt	x	x					80	125a	x		
Zittau	Südost	Bahnhofstraße 39	02763	Zittau	Sachsen	x	x					80	63/64	x		
Zwickau	Südost	Geschwister-Scholl-Straße	08056	Zwickau	Sachsen	x	x					135	n36/n40	x		